

Geschäftsordnung der Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet hat in ihrer Sitzung am 13. September 2012 aufgrund des § 3 Abs. 2 e der IHK-Satzung folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Vollversammlung

§ 1 Die Leitung der Vollversammlung erfolgt nach allgemeinen parlamentarischen Grundsätzen.

Der Vorsitzende erteilt das Wort, darf einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlungen hinweisen, zur Ordnung rufen und ihm, falls dies erforderlich sein sollte, das Wort entziehen. Wer zur Geschäftsordnung sprechen will, darf auch außerhalb der Reihenfolge der zur Sache gemeldeten Redner die sofortige Erteilung des Wortes verlangen.

§ 2 Die Vollversammlung wählt im ersten Wahlgang mit der einfachen Mehrheit. Im zweiten Wahlgang genügt die höchste Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet - soweit nicht die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt - das Los.

§ 3 Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, die ihnen für die Vollversammlung zugewiesenen Berichte und sonstigen Arbeiten zu übernehmen.

§ 4 Eine Abschrift der über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung zu fertigenden Niederschrift ist den Mitgliedern der Vollversammlung in Schrift- oder Textform (u. a. E-Mail oder Fax) zu übermitteln. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Woche kein Einspruch dagegen erhoben wird.

II. Präsidium

§ 5 Das Präsidium wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt in Schrift- oder Textform (u. a. E-Mail oder Fax), mindestens eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Tagesordnung.

In besonders dringenden Fällen ist der Präsident berechtigt, die Einladungsfrist angemessen abzukürzen und sofern erforderlich eine fernmündliche Vereinbarung über den Termin herbeizuführen.

§ 6 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlussfassung des Präsidiums erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein anwesendes Mitglied es verlangt.

Die Bestimmungen des § 1 finden entsprechende Anwendung.

- § 7** Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie der Präsident anstelle des nach der Satzung zuständigen Präsidiums entscheiden.

Die Zustimmung des Präsidiums ist in seiner nächsten ordentlichen Sitzung einzuholen.

- § 8** Über die Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Präsidiums in Schrift- oder Textform (u. a. E-Mail oder Fax) zu übermitteln. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Woche kein Einspruch dagegen erhoben wird.

III. Ausschüsse

- § 9** Die Vorsitzenden, Stellvertreter und die Mitglieder der Ausschüsse werden - sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen - von der Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung berufen. Dabei können auch mehrere Stellvertreter berufen werden.

Der Vorsitzende eines Ausschusses soll grundsätzlich Mitglied der Vollversammlung sein.

- § 10** Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses unter Mitteilung der Tagesordnung an den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer anberaumt.

- § 11** Die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer und der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Geschäftsbereichsleiter haben das Recht, an den Ausschuss-Sitzungen teilzunehmen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Gäste können mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Vorsitzenden eingeladen werden.

- § 12** Die Ausschüsse haben die ihnen von der Vollversammlung und dem Präsidenten zugewiesenen Aufgaben durchzuführen und können selbständig Anträge sowohl beim Präsidenten als auch bei der Vollversammlung stellen.

§ 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 13 Über die Beratungen der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Geschäftsbereichsleiter zu unterzeichnen ist.

Eine Abschrift der Niederschrift ist den Ausschussmitgliedern in Schrift- und Textform (u. a. E-Mail oder Fax) zu übermitteln. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Woche kein Einspruch dagegen erhoben wird.

IV. Hauptgeschäftsführer

§ 14 Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK. Er ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die Einhaltung der von ihnen aufgestellten Richtlinien und für die Durchführung der von ihnen gefassten Beschlüsse verantwortlich.

Der Hauptgeschäftsführer kann bestimmte Aufgabengebiete anderen Angestellten der IHK zur selbständigen Bearbeitung und mit dem Recht der Unterschriftsbefugnis übertragen.

Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 15 Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 30. November 1957 außer Kraft.

Bochum, 14. September 2012

Der Präsident
gez.

Jürgen Fiege

Der Hauptgeschäftsführer
gez.

Helmut Diegel